Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt
Schwäbisch Hall
Fachbereich Finanzen
Postfach 100 180
74501 Schwäbisch Hall

Stuttgart 28.12.2017
Name Michael Hahn
Durchwahl 0711 904-11407
Aktenzeichen 14-2253.-0 / Schwäbisch Hall
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts- und Finanzaufsicht

Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft zugunsten der Energieversorgung Ottobrunn GmbH

Schreiben der Stadtkämmerei Schwäbisch Hall vom 27.12.2017;
Az.: 20/ 20 57 01 (vorab per E-Mail übersandt)

Sehr geehrter Herr Gruber,
sehr geehrte Frau Karl,

die Stadt Schwäbisch Hall beabsichtigt, für das Darlehen der Sparkasse München Starnberg Ebersberg in Höhe von 2.500.000 € an die Energieversorgung Ottobrunn GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall (Darlehensvertrag vom 12.12.2017, Konto-Nr. 6700823625), eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % der Kreditschuld, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 2.000.000 €, zu übernehmen.

Die Energieversorgung Ottobrunn GmbH, an der die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH unmittelbar mit 100,0 % beteiligt ist, verwendet diese Darlehen für die Finanzierung des Ausbaus und die Erschließung des Fernwärmenetzes.

Der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall hat dazu angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit am 27.12.2017 anstelle des Gemeinderats folgende Eilentscheidung getroffen:

„Die Stadt Schwäbisch Hall übernimmt zugunsten der Energieversorgung Ottobrunn GmbH eine kommunale Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.000.000,-- €, dies entspricht 80 % des aufgenommenen Darlehens von 2.500.000,-- €.
Verbunden mit der Bürgschaftsübernahme ist der Abschluss einer Avalprovisionsvereinbarung, um zu gewährleisten, dass keine Beihilfe gemäß des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt."

Die Übernahme der o.g. Ausfallbürgschaft in Höhe von maximal 2.000.000,-- € durch die Stadt Schwäbisch Hall zugunsten der Energieversorgung Ottobrunn GmbH wird hiermit gemäß § 88 Abs. 2 GemO genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hahn

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART